S 32 Ka 1872/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 Ka 1872/96
Datum	12.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 KA 45/98
Datum	24.05.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers Dr.H. gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 12. November 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Berufung des KlÃ¤gers K. gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 12. November 1997 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
III. Die KlÃ¤ger Dr.H. und K. haben den Beklagten zu 1) und 2) die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die RechtmÃ¤Ãigkeit eines Bescheides des Beklagten streitig, mit dem die Beendigung einer Gemeinschaftspraxis festgestellt wurde, der die KlÃ¤ger angehÃ¶rten und die nach Auffassung der KlÃ¤ger noch fortbesteht. Die KlÃ¤ger wenden sich auch gegen einen Bescheid des Beklagten, mit dem den anderen Mitgliedern der frÃ¼heren Gemeinschaftspraxis die AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in einer neuen Gemeinschaftspraxis unter Ausschluss der KlÃ¤ger genehmigt wurde. TÃ¤tigkeit in Augsburg zugelassen. Sie Ã¼bten ihre vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit als Mitglieder der Gemeinschaftspraxis "S. u.a." (Sch.) aus , die aufgrund eines Gesellschaftervertrages vom 15.05.1986 in Augsburg

besteht. Der KlÃ¤ger zu 1) war Mitglied der Gemeinschaftspraxis seit 1. August 1993, der KlÃ¤ger zu 2) seit 23. Dezember 1992. Laut Arztverzeichnis, Stand Oktober 1995, umfasste die Gemeinschaftspraxis zum damaligen Zeitpunkt 17 Ãrzte.

Mit einem Schreiben vom 19. September 1995 teilten sieben Mitglieder der Gemeinschaftspraxis Sch., die Dres.S. (Sch.), E. (E.), K. (K.), S. (S.), D. (D.), H. (H.) und M. (M.), mit, dass sie ihre vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit mit Wirkung ab 1. November 1995 in der neuen Gemeinschaftspraxis Sch. ausÃ¼ben werden. Gleichzeitig ende ihre vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit in der bisherigen Gemeinschaftspraxis Sch.

Der KlÃ¤ger zu 1) wandte sich mit einem Schreiben vom 17. Oktober 1995 an den Zulassungsausschuss und beantragte, dass der Zulassungsausschuss keinen Beschluss dahingehend erlasse, dass die gemeinsame AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in Gemeinschaftspraxis in der bisherigen Form (17 Ãrzte) fÃ¼r beendet erklÃ¤rt werde und eine neue Gemeinschaftspraxis Sch. genehmigt werde.

Zur BegrÃ¼ndung dieses Antrages machten sie geltend, der KlÃ¤ger zu 1) sei als Beteiligter anzuhÃ¶ren. Die bisherigen Gemeinschaftspraxisvertragspartner mÃ¼ssten den Gesellschaftsvertrag und damit die Gemeinschaftspraxis einvernehmlich beenden und diesen Tatbestand mitteilen. Erst danach kÃ¶nne die Genehmigung aufgehoben und das Ende der Gemeinschaftspraxis festgestellt werden. Ein solcher gemeinsamer Beschluss aller Gesellschafter liege bisher noch nicht vor; eine ordnungsmÃ¤Ãe Beendigung der alten Gemeinschaftspraxis habe damit noch nicht stattgefunden. Da alle 17 Ãrzte noch der bisherigen Gemeinschaftspraxis angehÃ¶rten, sei die Genehmigung einer neuen Gemeinschaftspraxis fÃ¼r nur sieben Mitglieder der bisherigen Gemeinschaftspraxis nicht mÃ¶glich, da diese dann Mitglieder von zwei Gemeinschaftspraxen wÃ¤ren, dies sei ein VerstoÃ gegen Â§ 13 Abs.2 der Berufsordnung. Weiterhin verstoÃe die Schaffung einer neuen Gemeinschaftspraxis gegen Â§ 19 Abs.2 der Berufsordnung, da die in der neuen Gemeinschaftspraxis nicht angefÃ¼hrten Ãrzte der vorherigen Gemeinschaftspraxis aus ihrer BehandlungstÃ¤tigkeit verdrÃ¤ngt wÃ¼rden.

Die Beklagte zu 2) und Beigeladene zu 1) hatte sich mit einem Schreiben vom 5. Oktober 1995 an die KlÃ¤ger gewandt und mitgeteilt, sie habe die Nachricht erhalten, dass die mit den KlÃ¤gern bestehende Gemeinschaftspraxis Sch. zum 31. Oktober 1995 ende. Der Zulassungsausschuss habe in seiner Sitzung am 18. Oktober 1995 Ã¼ber die Beendigung der Gemeinschaftspraxis zu beschlieÃen. Die KlÃ¤ger wurden aufgefordert, mitzuteilen, ob und wie sie ihre vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit in Augsburg fortsetzen mÃ¶chten. Falls zur beruflichen Neuorientierung einige Zeit benÃ¶tigt wÃ¼rde, werde empfohlen, Antrag auf Ruhen der Zulassung zu stellen. Hierzu gaben die KlÃ¤ger keine ErklÃ¤rung ab, da sie vom Fortbestehen der alten Gemeinschaftspraxis Sch. ausgingen. Zuvor beschlossen die KlÃ¤ger und vier weitere Ãrzte die bisherige Gemeinschaftspraxis ohne die sieben Ãrzte, die die Beendigung angezeigt hatten, weiterzufÃ¼hren (ErklÃ¤rung vom 3. Oktober

1995). Eine entsprechende Mitteilung bzw. Antragstellung auf Genehmigung erfolgte nach den Akten gegenÃ¼ber den Beklagten jedoch nicht.

Mit Bescheiden vom 31. Oktober 1995, beschlossen am 18. Oktober 1995, stellte der Zulassungsausschuss in jeweils einem eigenen Bescheid gegenÃ¼ber den zehn Mitgliedern der bisherigen Gemeinschaftspraxis, die nicht Mitglieder der neuen Gemeinschaftspraxis werden sollten â darunter die KlÃ¤ger -, fest, dass die gemeinsame AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in Gemeinschaftspraxis zwischen den jeweiligen Bescheidsadressaten und Dres. D., E., H., K., M., S. sowie Sch. zum 31. Oktober 1995 ende. Diese Ãrzte hÃ¤tten mit Schreiben vom 19. September 1995 mitgeteilt, dass sie die gemeinsame AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in Gemeinschaftspraxis mit den jeweiligen Bescheidsadressaten zum 31. Oktober 1995 beenden wÃ¼rden. Demzufolge sei das Ende der Gemeinschaftspraxis mit diesen angefÃ¼hrten Ãrzten zum 31. Oktober 1995 festzustellen.

Mit einem weiteren Bescheid vom 31. Oktober 1995, den der Zulassungsausschuss ebenfalls am 18. Oktober 1995 beschlossen hatte, wurde gegenÃ¼ber den vorgenannten sieben Ãrzten ebenfalls festgestellt, dass die Gemeinschaftspraxis mit den zehn Ãrzten, darunter den beiden KlÃ¤gern ende. Weiter wurde ausgefÃ¼hrt, dass die Gemeinschaftspraxis von den sieben Ãrzten weitergefÃ¼hrt werde. Dieser Bescheid wurde den KlÃ¤gern nicht zugestellt.

Gegen den ihnen jeweils einzeln zugestellten Bescheid legten die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 25. November 1995 Widerspruch ein. Sie beantragten, die Bescheide des Zulassungsausschusses Ãrzte-Schwaben vom 31. Oktober 1995 aufzuheben. GemÃ¤Ã Â§ 24 i.V.m. Â§ 20 und 21 SGB X werde PrÃ¼fungserstreckung auf den vollstÃ¤ndigen Inhalt aller Bescheide beantragt, in welchen die KlÃ¤ger als Beteiligte bzw. Betroffene namentlich persÃ¶nlich benannt seien. Weiter wurde beantragt, die Nichtigkeit der Bescheide gemÃ¤Ã der Generalklausel des Â§ 40 Abs.1 SGB X festzustellen. Zur BegrÃ¼ndung dieser AntrÃ¤ge wurde im Wesentlichen vorgetragen, die bisherige Gemeinschaftspraxis habe zum 31. Oktober 1995 nicht geendet, sondern bestehe weiter. Hierzu wurden eine einstweilige VerfÃ¼gung des Landgerichts Augsburg vom 10. November 1995, ein Endurteil des Landgerichts Augsburg vom 22. Dezember 1995, ein Beschluss des OLG MÃ¼nchen vom 25. Januar 1996 und ein Urteil des OLG MÃ¼nchen vom 19. Juni 1996 vorgelegt, die der KlÃ¤ger zu 1) erwirkt hatte und in denen das Fortbestehen der Gemeinschaftspraxis Sch. rechtskrÃ¤ftig festgestellt worden sei. Dr.Sch. sei in dem Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 10. November 1995 ausdrÃ¼cklich aufgegeben worden, jegliche Handlung zu unterlassen, die den KlÃ¤ger zu 1) in der AusÃ¼bung seiner beruflichen Stellung als Vertragsarzt der "Gemeinschaftspraxis Dr.Sch. LaborÃ¤rzte" behindere und den KlÃ¤ger zu 1) von der gemeinsamen BerufsausÃ¼bung ausschlieÃe. Die Bescheide des Zulassungsausschusses seien in zwei Versionen mit unterschiedlichem Inhalt ergangen. Einmal seien "BeendigungsbeschlÃ¼sse" erteilt worden und zum anderen "WeiterfÃ¼hrungsbeschlÃ¼sse". Mit den "BeendigungsbeschlÃ¼ssen" sei lediglich durch formellen Verwaltungsakt die angebliche "Beendigung" der Gemeinschaftspraxis festgestellt worden. Die "WeiterfÃ¼hrungsbeschlÃ¼sse"

enthielten jedoch darÃ¼ber hinaus die Genehmigung fÃ¼r die betreffenden Ãrzte, die Gemeinschaftspraxis weiterzufÃ¼hren. Der KlÃ¤ger zu 1) sei lediglich mit einem "Beendigungsbeschluss" bedacht worden, fÃ¼r andere Gemeinschaftspraxismitglieder seien "WeiterfÃ¼hrungsbeschlÃ¼sse" ausgefertigt worden. Der dem KlÃ¤ger zu 1) Ã¼bermittelte Bescheid trage gemÃ¤Ã Â§ 37 und Â§ 39 SGB X den Makel der unvollstÃ¤ndigen Bekanntgabe, da in dieser Entscheidung der wesentliche Teilbescheid zur WeiterfÃ¼hrung der Gemeinschaftspraxis inhaltlich unterdrÃ¼ckt worden sei. Dieser wesentliche offenkundige Makel des Verwaltungsaktes habe dessen Nichtigkeit (Rechtsunwirksamkeit) zur Folge, da infolge der unvollstÃ¤ndigen Bekanntgabe gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 1) diesem keinerlei MÃ¶glichkeit gegeben worden sei, der rechtsgestaltenden Wirkung eines wesentlichen Teiles der Bescheide mit den erforderlichen Rechtsmitteln entgegenzutreten. Zweifellos hÃ¤tte der Zulassungsausschuss die Feststellungsbescheide Ã¼ber die "Beendigung" der Gemeinschaftspraxis ohne gleichzeitige Beschlussfassung hinsichtlich der WeiterfÃ¼hrung nicht erlassen, da die "WeiterfÃ¼hrungsbeschlÃ¼sse" fÃ¼r die Fortexistenz der Gemeinschaftspraxis wesentlich seien und niemand grundlos eine Liquidation der Gemeinschaftspraxis gewollt habe. Die Wesentlichkeit der "WeiterfÃ¼hrungsbeschlÃ¼sse" als Bestandteil der Verwaltungsakte ergÃ¤ben sich zugleich aus Â§ 75 SGB V, wodurch die KassenÃ¤rztliche Vereinigung an den Auftrag zur Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung gebunden sei. Es werde deshalb beantragt, die rechtliche ÃberprÃ¼fung der Beschlussfassung des Zulassungsausschusses Ãrzte vom 18. Oktober 1995 nicht nur auf den unvollstÃ¤ndigen Teilbeschluss zu beschrÃ¤nken, sondern auch die Bescheide miteinzubeziehen, mit denen den Mitgliedern der Gemeinschaftspraxis die WeiterfÃ¼hrung der Gemeinschaftspraxis genehmigt worden sei. Der Zulassungsausschuss Ãrzte sei nicht berechtigt, in Form Ã¶ffentlich-rechtlicher Bescheide darÃ¼ber zu befinden und zu entscheiden, welche VertragsÃ¤rzte die Gemeinschaftspraxis weiterfÃ¼hrten und welche nicht. Streitigkeiten zwischen den Ãrzten Ã¼ber die WeiterfÃ¼hrung der Gemeinschaftspraxis fielen ausschlieÃlich in den Rechtsbereich des Zivilrechts und wÃ¼rden vorliegend durch gÃ¼ltige GesellschaftsvertrÃ¤ge, nÃ¤mlich den Gemeinschaftspraxisvertrag vom 15. Mai 1986 i.V.m. den AufnahmevertrÃ¤gen eines Partners in die Gemeinschaftspraxis geregelt. Eine eigenstÃ¤ndige verwaltungsrechtliche Entscheidungskompetenz des Zulassungsausschusses, darÃ¼ber zu befinden, welche Ãrzte die Gemeinschaftspraxis fÃ¼hrten bzw. beim Ausscheiden von Gemeinschaftspraxismitgliedern weiterfÃ¼hrten, existiere nicht. Soweit sich der Zulassungsausschuss und auch die KVB darauf berufen wÃ¼rden, es habe eine "WillenserklÃ¤rung" der sieben VertragsÃ¤rzte vorgelegen, mit dem diese ihren Anspruch auf WeiterfÃ¼hrung bekanntgegeben hÃ¤tten, sei darauf hinzuweisen, dass eine solche AbsichtserklÃ¤rung keinerlei Einfluss auf die tatsÃ¤chliche Rechtslage habe. Auch die KlÃ¤ger hÃ¤tten gegenÃ¼ber der KV zusammen mit mehreren anderen Gemeinschaftspraxismitgliedern die Bereitschaft zur WeiterfÃ¼hrung erkennen lassen. Das Schreiben von Dr.Sch. und den weiteren Ãrzten vom 19. September 1995 kÃ¶nne nicht als WillenserklÃ¤rung gewertet werden, sondern als vorsÃ¤tzliche TÃ¤uschung der BehÃ¶rden, zumal diese Ãrzte ihrer Verpflichtung zur Berichtigung ihrer Angaben bisher nicht nachgekommen seien. Ein rechtlicher Spielraum zur Abgabe einer wirksamen WillenserklÃ¤rung

bestehe â□□ anders als in dem Fall des BSG-Urteils vom 19. August 1992 â□□ wegen der Bindungswirkung der vorliegenden rechtskrÃ¤ftigen Urteile nicht. Die Weigerung dieser Ã□rzte, ihr Schreiben gegenÃ¼ber dem Zulassungsausschuss vom 19. September 1995 zu korrigieren, stelle nichts Anderes dar, als den Versuch einer TÃ¤uschung der BehÃ¶rden zur rechtswidrigen Erlangung von Vorteilen. Es werde versucht, einen interdisziplinÃ¤ren Keil zwischen die Rechtsbereiche Zivilrecht und Sozialrecht zu treiben und die Bindungswirkung der Gerichtsurteile der Zivilgerichte mit Hilfe des BSG-Urteils vom 19. August 1992 auszuschalten. Nach der Rechtsprechung des BSG sei aber ein RÃ¼ckgriff auf zivilrechtliche Institute geboten, wenn das Sozialgesetzbuch insoweit eine RegelungslÃ¼cke aufweise. Wegen der bestehenden RegelungslÃ¼cken habe die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes bei Gesellschaften und Vereinen stets auf das geltende zivile Gesellschaftsrecht und das Vereinsrecht zurÃ¼ckgegriffen.

Nach Â§ 33 Abs.2 der Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte (Ã□rzte-ZV) habe der Zulassungsausschuss bei der Genehmigung einer Gemeinschaftspraxis die landesrechtlichen Vorschriften Ã¼ber die Ã¤rztliche BerufsausÃ¼bung zu beachten. Dies gelte auch fÃ¼r den Fall einer Beendigung einer Gemeinschaftspraxis. Da ein eigenstÃ¤ndiges Arztrecht fÃ¼r VertragsÃ¤rzte nicht bestehe, sei der Zulassungsausschuss an die Bestimmungen der Berufsordnung gebunden. Nachdem die Gemeinschaftspraxis zum 31. Oktober 1995 nicht aufgelÃ¶st worden sei, ergebe sich aus der Vorschrift des Â§ 13 Abs.2 der Berufsordnung, dass die Genehmigung fÃ¼r die Schaffung einer zweiten Praxis zum 1. November 1995 den Ã□rzten der Gemeinschaftspraxis hÃ¤tte versagt werden mÃ¼ssen.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 27. November 1996, beschlossen am 22. Oktober 1996, wies der Beklagte die WidersprÃ¼che der KlÃ¤ger als zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet, zurÃ¼ck. Das SGB V enthalte keine Vorschriften Ã¼ber die Voraussetzungen, unter denen VertragsÃ¤rzte die vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit gemeinsam ausÃ¼ben kÃ¶nnen, es Ã¼berlasse die Regelung den Zulassungsverordnungen (Â§ 98 Abs.1, insbesondere Abs.2 Nr.13). Die Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte beschÃ¤ftige sich in Â§ 33 Abs.1 mit der Praxisgemeinschaft, in Abs.2 mit der Gemeinschaftspraxis und zwar jeweils ausschlieÃ□lich nur mit den erforderlichen Voraussetzungen und dem zu beachtenden Verfahren. Vorschriften Ã¼ber die Beendigung der Gemeinschaftspraxis fehlten dagegen. Das Landessozialgericht Niedersachsen habe in einem Urteil vom 20. Dezember 1989, Az.: L 5 Ka 50/87, die Ansicht vertreten, eine Gemeinschaftspraxis sei beendet, wenn bei einem der Beteiligten die Bereitschaft zur gemeinsamen BerufsausÃ¼bung nicht mehr gegeben sei; auf mÃ¶gliche zivilrechtliche Bewertungen komme es insoweit nicht an.

Soweit geltend gemacht werde, der ergangene Verwaltungsakt sei rechtswidrig, weil die KlÃ¤ger vor der Entscheidung des Bescheides des Zulassungsausschusses nicht gehÃ¶rt worden seien, so sei dies unbeachtlich, weil die AnhÃ¶rung vom Berufungsausschuss nachgeholt worden sei und der Verfahrensfehler damit geheilt sei (Â§ 41 Abs.1 Nr.1 SGB X). Entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger sei der ihnen gegenÃ¼ber ergangene und angefochtene Bescheid auch der einzige Verwaltungsakt, der sie betreffe. Insbesondere liege kein "Teilbeschluss" vor, es

gebe auch keine zwei "Versionen" unterschiedlichen Inhalts. Es sei zwar tatsÃ¤chlich ein weiterer Bescheid ergangen, der jedoch die "WeiterfÃ¼hrung" (richtig: die Genehmigung) einer neuen Gemeinschaftspraxis betreffe. Diese Entscheidung, in deren GrÃ¼nden ausgefÃ¼hrt werde, Dr.Sch. werde mit sechs weiteren Ãrzten die Gemeinschaftspraxis weiterfÃ¼hren, sei formell missverstÃ¤ndlich. Insbesondere werde verkannt, dass dieser Arzt eine Gemeinschaftspraxis nicht habe weiterfÃ¼hren kÃ¶nnen, sondern Neuantrag auf Genehmigung einer Gemeinschaftspraxis, nun mit anderen Ãrzten, zu stellen hatte (vgl. Â§ 33 Abs.2 der Ãrzte-ZV. Dieser Bescheid sei rechtsfehlerhaft und damit teilweise rechtswidrig, keineswegs aber nichtig nach Â§ 40 Abs.1 oder 2 SGB X. Der Zulassungsausschuss habe aus einer rechtlichen Ungeschicklichkeit heraus zwar das Richtige gewollt (Errichtung und Genehmigung einer neuen Gemeinschaftspraxis), dabei aber eine unzutreffende Formulierung gewÃ¤hlt. Damit sei dieser Bescheid eine reine Folge, nachdem der Zulassungsausschuss die Beendigung der ursprÃ¼nglichen Gemeinschaftspraxis festgestellt habe. Er sei sowenig nichtig wie der "Ausgangsbeschluss". Er sei auch nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens nach Â§ 86 Abs.1 SGG geworden, da die Beendigung der Gemeinschaftspraxis eine abweichend von dem angefochtenen Bescheid zusammengesetzte Mehrzahl von VertragsÃ¤rzten betreffe. Eine Umdeutung des fehlerhaften Verwaltungsaktes nach Â§ 43 SGB X sei nicht erforderlich, weil die KlÃ¤ger hinsichtlich der Errichtung einer neuen Gemeinschaftspraxis nicht Beteiligte im Sinne des Â§ 12 SGB X seien, auch wenn ihr Name in dem Bescheid erwÃ¤hnt werde. Aus alledem ergebe sich, dass der angefochtene Bescheid weder nichtig noch wenigstens teilweise nichtig sei. Auch die Rechtsansicht der KlÃ¤ger, dass alle Bescheide im Zusammenhang stÃ¤nden und Gegenstand des PrÃ¼fungsverfahrens durch den Beklagten sein mÃ¼ssten, treffe nicht zu. Die KlÃ¤ger seien Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 12 SGB X ausschlieÃlich in dem Verfahren der Beendigung der Gemeinschaftspraxis, der sie bis dahin angehÃ¶rten. Die weitere Entscheidung, ob und durch welche Ãrzte mit Wirkung von welchem Zeitpunkt an, eine neue Gemeinschaftspraxis zu genehmigen war, betreffe die KlÃ¤ger nicht mehr, unabhÃ¤ngig davon, ob die rechtliche EinschÃ¤tzung der Vorgehensweise durch den Zulassungsausschuss rechtsfehlerhaft war oder nicht. Der zweite Bescheid greife nicht mehr in die RechtssphÃ¤re der KlÃ¤ger ein, die PrÃ¼fungstÃ¤tigkeit des Berufungsausschusses erfasse lediglich den "Beendigungsbeschluss" vom 18. Oktober 1995.

Soweit die KlÃ¤ger vorgetragen hÃ¤tten, dem Bescheid fehle die Rechtsgrundlage, der Zulassungsausschuss sei bei seinem Erlass unzustÃ¤ndig gewesen, werde Ã¼bersehen, dass den ZulassungsausschÃ¼ssen durchaus eine eigenstÃ¤ndige verwaltungsrechtliche Entscheidungskompetenz Ã¼ber die Frage, welche Ãrzte eine Gemeinschaftspraxis fÃ¼hren und welche Bedeutung das Ausscheiden von Mitgliedern fÃ¼r den Fortbestand der Gemeinschaftspraxis habe, zukomme. Die KlÃ¤ger Ã¼bersÃ¤hen, dass die Aufnahme der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in einer Gemeinschaftspraxis und ihre Beendigung gewissermaÃen januskÃ¶pfig sei. Auf der einen Seite stehe das Ã¶ffentlich-rechtlich Genehmigungs- bzw. Beendigungsverfahren, das auch z.B. Auswirkungen auf die Bedarfsplanung, Sonderbedarfszulassungen nach der Nr.24 der Bedarfsplanungsrichtlinien-Ãrzte haben kÃ¶nne, auf der anderen Seite stehe die privatrechtliche

(gesellschaftsrechtliche) Ausgestaltung des VerhÃ¤ltnisses der in der Gemeinschaftspraxis tÃ¤tigen Ãrzte zueinander. Beide Bereiche berÃ¼hrten sich nicht, dies bedeute, die Gemeinschaftspraxis kÃ¶nne durch einseitige empfangsbedÃ¼rftige WillenserklÃ¤rung beendet werden, ohne dass andere Ãrzte einer Gemeinschaftspraxis sich dagegen Ã¶ffentlich-rechtlich mit Erfolg verwahren kÃ¶nnten; unbenommen bleibe ihnen, falls bei der AufkÃ¼ndigung der Gemeinschaftspraxis VerstÃ¶Ãe gegen vertrags-/gesellschaftsrechtliche GrundsÃ¤tze des jeweiligen Vertrages festzustellen seien, vor den Zivilgerichten dagegen vorzugehen. Sowohl das Landgericht Augsburg als auch das OLG MÃ¼nchen hÃ¤tten es deshalb vermieden, in den vorgelegten Entscheidungen die Ã¶ffentlich-rechtliche Seite der Beendigung der Gemeinschaftspraxis auch nur anzudeuten; da die Gerichte nur aus zivilrechtlicher Sicht Ã¼ber die Beendigung der Gemeinschaftspraxis urteilen konnten, hÃ¤tten sie aus ihrer Sicht konsequent die Gemeinschaftspraxis einer Gesellschaft nach bÃ¼rgerlichem Recht gleichgesetzt. Vorliegend gehe es nicht um die Frage der "gemeinsamen Ã¤rztlichen BerufsausÃ¼bung" (z.B. durch Ãrzte, die ausschlieÃlich privatÃ¤rztlich behandeln), sondern um die "gemeinsame vertragsÃ¤rztliche BerufsausÃ¼bung". Im letzteren Falle prÃ¤judizierten zivilrechtliche Entscheidungen die Entscheidungen der Zulassungsinstanz nicht. Der Bescheid wurde den KlÃ¤gern jeweils am 3. Dezember 1996 zugestellt.

Die dagegen erhobene Klage, die der ProzessbevollmÃ¤chtigte fÃ¼r beide KlÃ¤ger erhob, ging am 30. Dezember 1996 beim Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) ein. Mit Schreiben vom 15. Januar 1997 wurde der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtige aufgefordert eine schriftliche Vollmacht im Original zu Ã¼bersenden.

Im Juni 1997 stellte der ProzessbevollmÃ¤chtigte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der unter anderem die aufschiebende Wirkung der WidersprÃ¼che und Klagen gegen die Bescheide des Zulassungsausschusses vom 31. Oktober 1995 festgestellt werden sollte. Diesen Antrag lehnte das SG mit Beschluss vom 11. Juni 1997 ab. Dieser Beschluss wurde rechtskrÃ¤ftig, da Beschwerde gegen ihn nicht eingelegt wurde (S 32 VR 93/97 KA).

In einem ErÃ¶rterungstermin am 15. Oktober 1997 teilten die KlÃ¤ger mit, dass ihnen in der Zwischenzeit am 20. August 1997 vom Zulassungsausschuss die Zulassung entzogen worden sei.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 12. November 1997 beantragten die KlÃ¤ger: I. die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses Ãrzte vom 18./31. Oktober 1995 in Gestalt der Widerspruchsbescheide des Beklagten zu 1) vom 22./27. Oktober 1996 aufzuheben. II. 1) die Rechtswidrigkeit ebenso wie die Nichtigkeit der Beschlussfassung des Zulassungsausschusses Ãrzte vom 18./31. Oktober 1995 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide des Beklagten zu 1) vom 22./27. Oktober 1996 festzustellen. 2) festzustellen, dass die von der Beklagten zu 2) getroffenen MaÃnahmen der Vollziehung der Beschlussfassung des Zulassungsausschusses Ãrzte vom 18./31. Oktober 1995 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide des Beklagten zu 1) vom 22./27. Oktober 1996, insbesondere die mit Zuteilung von Einzelabrechnungsnummern erfolgte AusschlieÃung der KlÃ¤ger aus der

vertragsÃ¤rztlichen Gemeinschaftspraxis Dr.S. u.a. LaborÃ¤rzte in 86154 Augsburg, A.-StraÃe 5 rechtswidrig und deshalb aufzuheben sei. 3) festzustellen, dass die von der Beklagten zu 2) getroffenen MaÃnahmen der Vollziehung der Beschlussfassung des Zulassungsausschusses Ãrzte vom 18./31. Oktober 1995 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide des Beklagten zu 1) vom 22./ 27. Oktober 1997, insbesondere die durch AusschlieÃung der KlÃ¤ger von den Honorarbescheiden der Gemeinschaftspraxis Dr.S. u.a. erfolgte Entziehung der Mitbeteiligung an den laufenden Kassenarzthonoraren rechtswidrig und daher zu unterlassen sei. III. 1) die aufschiebende Wirkung gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs.4 SGB V sowie Â§ 97 Abs.1 SGG i.V.m. Art.19 Abs.4 GG der Rechtsbehelfe der KlÃ¤ger â ihres Widerspruchs vom 25. November 1995 gegen die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses Ãrzte-Schwaben vom 18./ 31. Oktober 1995 und der vorliegenden Klage gegen die Widerspruchsbescheide des Beklagten zu 1) vom 22./ 27. Oktober 1996 â festzustellen sowie die Beklagte zu 2) zu verurteilen, die getroffenen MaÃnahmen der sofortigen Vollziehung der Beschlussfassung bis zur Unanfechtbarkeit der Rechtsbehelfe aufzuheben. 2) die aufschiebende Wirkung gemÃ¤Ã Â§ 86 Abs.2 SGG sowie Â§ 97 Abs.2 SGG i.V.m. Art.19 Abs.4 GG der Rechtsbehelfe der KlÃ¤ger â ihres Widerspruchs vom 25. November 1995 gegen die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses Ãrzte vom 18./31. Oktober 1995 und der vorliegenden Klage gegen die Widerspruchsbescheide des Beklagten zu 1) vom 22./27. Oktober 1996 â festzustellen, sowie die Beklagte zu 2) zu verurteilen, die mit sofortiger Vollziehung erfolgte AusschlieÃung der KlÃ¤ger von den Honorarbescheiden der "Gemeinschaftspraxis Dr.S. u.a. LaborÃ¤rzte" mit der Folge der Sperrung der Mitbeteiligung der KlÃ¤ger an den laufenden Kassenarzthonoraren bis zur Unanfechtbarkeit der Rechtsbehelfe zu unterlassen.

Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, soweit mit der Klage die Feststellung der Nichtigkeit der Beschlussfassung des Zulassungsausschusses beantragt werde, geschehe dies wegen eines substantiellen Bekanntgabemangels. Den KlÃ¤gern sei ein wesentlicher Teil der Beschlussfassung des Zulassungsausschusses bis zum heutigen Tag nicht zugestellt, sondern vielmehr vorenthalten worden. Dieser von den Beklagten bestÃ¤tigte wesentliche Makel der Beschlussfassung fÃ¼hre zur Nichtigkeit (Rechtsunwirksamkeit) der BeschlÃ¼sse, da infolge der unvollstÃ¤ndigen Bekanntgabe den KlÃ¤gern keine MÃ¶glichkeit gegeben worden sei, den unterdrÃ¼ckten Teil der Beschlussfassung mit Rechtsmitteln entgegenzutreten. Die BeschlÃ¼sse hÃ¤tten die AusschlieÃung der KlÃ¤ger aus der Gemeinschaftspraxis zur Folge gehabt und zum Verlust der beruflichen und wirtschaftlichen Existenz der KlÃ¤ger gefÃ¼hrt. Damit verletze die Beschlussfassung die Grundrechte der KlÃ¤ger in mehrfacher Hinsicht, sowohl das Grundrecht auf freie BerufsausÃ¼bung gemÃ¤Ã Art.12 Grundgesetz wie auch insbesondere den Grundrechtsschutz des privaten Eigentums gemÃ¤Ã Art.14 Grundgesetz. Die Beklagten negierten die Tatbestands- und Bindungswirkung der Urteile des Landgerichts Augsburg und des OLG MÃ¼nchen. Darin liege eine Verletzung des Grundrechts auf GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs gemÃ¤Ã Art.103 Abs.1 Grundgesetz. FÃ¼r die Verwaltungs- und SozialbehÃ¶rden bestehe ebenso wie fÃ¼r die Gerichte eine Bindung an rechtskrÃ¤ftige Zivilurteile. Die Beklagten seien gehalten, die Entscheidungsinhalte der vom KlÃ¤ger zu 1) erwirkten Urteile rechtlich zu berÃ¼cksichtigen und zu ihrer Rechtsgrundlage zu machen. Die gleiche

BerÃ¼cksichtigungspflicht gelte hinsichtlich des durch die Bayerische LandesÃ¤rztekammer erlassenen deklatorischen Verwaltungsaktes, mit welchem die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers zu 1) in der Gemeinschaftspraxis Sch. bestÃ¤tigt worden sei. Hierzu wurde ein Schreiben der Bayerischen LandesÃ¤rztekammer vom 20. Januar 1997 vorgelegt, in der die Bayerische LandesÃ¤rztekammer bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger zu 1) als niedergelassener Arzt und Mitglied der Gemeinschaftspraxis in den Akten der Bayerischen LandesÃ¤rztekammer gefÃ¼hrt werde. Der Beklagte zu 1) habe auch nicht berÃ¼cksichtigt, dass gemÃ¤Ã Â§ 33 Abs.2 der Zulassungsverordnung-Ãrzte die landesrechtlichen Vorschriften Ã¼ber die Ã¤rztliche BerufsausÃ¼bung zu beachten seien.

Mit Urteil vom 12. November 1997 wies das Sozialgericht die Klage ab. Es hielt die gestellten FeststellungsantrÃ¤ge fÃ¼r unzulÃ¤ssig, da subsidiÃ¤r gegenÃ¼ber der Anfechtungsklage. Die Anfechtungsklage sei unbegrÃ¼ndet, der Widerspruchsbescheid des Beklagten sei sowohl im Ergebnis als auch weitgehend in seiner BergrÃ¼ndung nicht zu beanstanden. Die Entscheidung des Landgericht Augsburg und des Oberlandesgerichts MÃ¼nchen wÃ¼rden durch die Entscheidung des Beklagten nicht berÃ¼hrt, wie auch umgekehrt die Entscheidung des Beklagten durch die Entscheidung der Zivilgerichte nicht berÃ¼hrt wÃ¼rden. Durch die ErklÃ¤rung von Dr.Sch. und sechs weiteren Mitgliedern der alten Gemeinschaftspraxis sei die erste Gemeinschaftspraxis in vertragsÃ¤rztlicher Sicht beendet worden. Die KVB, die Beklagte zu 2), sei deshalb nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, Einzelabrechnungen zu erteilen. Insoweit hÃ¤tten auch Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung, wie in dem Beschluss vom 11. Juni 1997 festgestellt worden sei. In der neuen Gemeinschaftspraxis hÃ¤tten zudem die KlÃ¤ger auch keine vertragsÃ¤rztlichen Leistungen mehr erbracht, sondern nur Dr.Sch. und die sechs weiteren Mitglieder. Die KlÃ¤ger kÃ¶nnten ihre Rechte, wie SchadensersatzansprÃ¼che, nur im zivilgerichtlichen Weg geltend machen. Die Beklagte zu 2) habe die Tatbestandswirkung der Existenz der neuen Gemeinschaftspraxis zu berÃ¼cksichtigen und nur an diese Honorare zahlen dÃ¼rfen. Die gegen das am 30. MÃ¤rz 1998 zugestellte Urteil eingelegte Berufung ging am 28. April 1998 beim Bayer. Landessozialgericht ein. Einem vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten gestellten Ruhensantrag im Hinblick auf einem vor dem Landgericht Augsburg anhÃ¤ngigen Zivilprozess widersetzten sich die Beklagte zu 2) und die Beigeladene zu 2), weil der Zivilprozess fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren nicht vorgreiflich sei.

Nach mehrmaliger Aufforderung Ã¼bergab der ProzessbevollmÃ¤chtigte am 23. Mai 2000 eine Prozessvollmacht fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1). Eine Prozessvollmacht fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2) konnte er bis zum Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht vorlegen.

Mit der am Tag der mÃ¼ndlichen Verhandlung bei Gericht eingegangenen BerufungsbegrÃ¼ndung wiederholt der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger im Wesentlichen das Vorbringen aus den Verwaltungs- und Klageverfahren. Die sieben Ãrzte seien nicht berechtigt gewesen, die bestehende BGB-Gesellschaft zu kÃ¼ndigen; hierzu hÃ¤tte es eines einvernehmlichen Gesellschafterbeschlusses bedurft, der nicht vorgelegen habe. Dies sei den Zulassungsinstanzen bekannt

gewesen, da dies mehrere Mitglieder der noch bestehenden BGB-Gesellschaft dem Zulassungsausschuss gemeldet hÃ¤tten und sie sich gegen eine Beendigung der BGB-Gesellschaft gewandt hÃ¤tten. Der Beklagte zu 1) hÃ¤tte deshalb weder das Ende der Gemeinschaftspraxis feststellen noch den sieben Ãrzten die AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in einer neuen Gemeinschaftspraxis genehmigen dÃ¼rfen, zumal ihm die Entscheidungen des Landessozialgerichts Augsburg und des Oberlandesgerichts MÃ¼nchen vorgelegen hÃ¤tten. Der Beklagte zu 1) habe damit ohne Rechtsgrundlage in die sich aus Art.9 Abs.1 GG ergebenden Rechte der KlÃ¤ger eingegriffen. Wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage hÃ¤tte die Beklagte zu 2) keine neuen Abrechnungsnummern verteilen dÃ¼rfen und das von den Mitgliedern der noch bestehenden Gemeinschaftspraxis erzielte Honorar weiter unter der bisherigen Abrechnungsnummer mit allen 17 Mitgliedern der Gemeinschaftspraxis abrechnen mÃ¼ssen.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers zu 1) beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 12. November 1997 und den Bescheid des Beklagten vom 27. November 1996 aufzuheben; die Beklagte zu 2) zu verurteilen, jegliche MaÃnahmen der Vollziehung der mit Hilfsantrag 1) bezeichneten Verwaltungsakte bis zur Unanfechtbarkeit der Rechtsbehelfe des KlÃ¤gers zu unterlassen.

Nach Hinweis des Vorsitzenden stellt er ausdrÃ¼cklich auf eigenen Wunsch folgende HilfsantrÃ¤ge:

1. Es wird die Nichtigkeit der Beschlussfassung des Zulassungsausschusses Ãrzte â Schwaben â in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten zu 1) vom 27. November 1996 festgestellt.

Es wird die Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung des Zulassungsausschusses Ãrzte â Schwaben â vom 18. Oktober/ 31. Oktober 1995 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide des Beklagten zu 1) vom 27. November 1996 festgestellt.

2. Es wird festgestellt, dass die AusschlieÃung der KlÃ¤ger aus der LaborÃ¤rztegemeinschaftspraxis, A.-Str. 5, 86154 Augsburg aufgrund der mit Hilfsantrag 1) bezeichneten Verwaltungsakte rechtswidrig ist.

3. Es wird festgestellt, dass die den VertragsÃ¤rzten Dres.Sch. und andere aufgrund der mit Hilfsantrag 1) bezeichneten Verwaltungsakte erteilte Genehmigung zur WeiterfÃ¼hrung der LaborÃ¤rzte-Gemeinschaftspraxis, A.-Str. 5, 86154 Augsburg am 1. Januar 1995 ohne Beteiligung der KlÃ¤ger rechtswidrig ist.

4. Es wird die aufschiebende Wirkung gemÃ¤Ã Art.19 Abs.4 GG i.V.m. Â§ 96 Abs.4 Satz 2 SGB V sowie Â§ 97 Abs.1 Nr.4 SGG der Rechtsbehelfe der KlÃ¤ger, ihres Widerspruches vom 25. November 1995 gegen die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses Ãrzte â Schwaben â vom 18. Oktober/31. Oktober 1995 und der Klage gegen die Widerspruchsbescheide des Beklagten zu 1) vom 27. November 1996 festgestellt.

Die Beklagte zu 2) und die Beigeladenen zu 2) mit 7) beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat liegen zur Entscheidung die Verwaltungsakten des Beklagten zu 1) fÃ¼r die jeweiligen KlÃ¤ger sowie die Klageakte, Az.: S 32 Ka 1872/96, und die Akte des SG zum Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes, Az.: S 32 VR 93/97 KA, sowie die Berufungsakte, Az.: L 12 KA 45/98, vor. Auf deren Inhalt, insbesondere den der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze der Beteiligten und die zur Niederschrift erfolgten Feststellungen wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 151 Abs.1 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) der KlÃ¤ger zu 1) und 2) ist auch statthaft (Â§ 143 i.V.m. 144 SGG). Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers zu 1) ist unbegrÃ¼ndet, die Berufung des KlÃ¤gers zu 2) ist unzulÃ¤ssig. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger, der bis zum 22. Mai 2000 weder in dem Verfahren erster Instanz noch im Berufungsverfahren eine Vollmacht fÃ¼r die von ihm zunÃ¤chst vertretenen drei KlÃ¤ger vorgelegt hatte, wurde vor der Sitzung mehrmals fernmÃ¼ndlich darauf hingewiesen, dass er spÃ¤testens bis zum Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung eine Vollmacht fÃ¼r die KlÃ¤ger vorzulegen habe. Der ursprÃ¼ngliche dritte KlÃ¤ger hat dann mit Schreiben vom 24. Mai 2000 dem Gericht mitgeteilt, dass er seine Klage zurÃ¼cknehme und dem Rechtsanwalt das Mandat entziehe. Mit Schreiben vom 22. Mai 2000 legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1) eine auf ihn lautende Prozessvollmacht vor. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung erklÃ¤rte er, dass er fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2) eine Vollmacht nicht vorlegen kÃ¶nne. Die Berufung des KlÃ¤gers zu 2) ist deshalb als unzulÃ¤ssig zu verwerfen (Â§Â§ 73 Abs.2, 159 Satz 1 SGG; s.a. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Â§ 73 Rdnr.18). Die fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren fehlende Vollmachtserteilung fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1) wurde durch das Vorlegen der Vollmacht in der Rechtsmittelinstanz geheilt, da das Sozialgericht trotz Fehlens der Vollmacht in der Sache entschieden hatte (Meyer-Ladewig, a.a.O., Rdnr.18a).

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers zu 1) erweist sich in ihrem Hauptantrag als unbegrÃ¼ndet und mit ihren HilfsantrÃ¤gen im Wesentlichen als unzulÃ¤ssig. Der angefochtene Bescheid des Beklagten zu 1) vom 27. November 1996, mit dem gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 1) das Ende der Gemeinschaftspraxis, der der KlÃ¤ger zu 1) bis zum 31. Oktober 1995 angehÃ¶rte, festgestellt wurde, ist rechtmÃ¤Ãig. Der Bescheid des Beklagten ist allein Gegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens, da in vertragsÃ¤rztlichen Zulassungssachen der Berufungsausschuss mit seiner Anrufung gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs.4 SGB V funktionell ausschlieÃlich zustÃ¤ndig wird (BSG, SozR 3-2500 Â§ 96 Nr.1). Zutreffend ist der Beklagte auch davon ausgegangen, dass der Bescheid des Zulassungsausschusses vom 31. Oktober 1995, mit dem sieben ehemaligen Mitgliedern der alten Gemeinschaftspraxis die AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in einer neuen Gemeinschaftspraxis genehmigt wurde, nicht Gegenstand des Verfahrens ist, da der KlÃ¤ger zu 1) nach Vertragsarztrecht nicht Beteiligter dieses Verfahrens ist

(Â§Â§ 37 Abs.2, 45 Abs.3 Ãrzte-ZV i.V.m. Â§ 12 SGB X). Das Sozialgericht hat deshalb im Ergebnis zutreffend die Klage des KlÃ¤gers zu 1) abgewiesen.

Einer Sachentscheidung des Senates steht nicht entgegen, dass nicht alle 14 Mitglieder der Gemeinschaftspraxis beigeladen sind. Da das Rechtsschutzersuchen des KlÃ¤gers zu 1) materiell-rechtlich unter keinem Gesichtspunkt Aussicht auf Erfolg haben kann, ist eine Beiladung dieser Ãrzte nicht erforderlich (s. SozR 3-2200 Â§ 368c Nr.1).

FÃ¼r die von dem KlÃ¤ger zu 1) erhobene Anfechtungsklage, mit der er die Aufhebung des allein verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Bescheides der Beklagten vom 27. November 1996 begehrt, ist die erforderliche Beschwer im Sinn des Â§ 54 Abs.1 Satz 2 SGG gegeben. Er ist durch den angefochtenen Bescheid in seiner Rechtsposition, die er als Mitglied der Gemeinschaftspraxis erlangt hatte, betroffen worden. Dabei kommt es nicht auf die Betroffenheit der Rechte aus der Gesellschaft nach bÃ¼rgerlichem Recht an, auch nicht darauf, ob der KlÃ¤ger bei der Gewinnermittlung und -verteilung ordnungsgemÃ¤Ã berÃ¼cksichtigt wurde, sondern allein darauf, ob der KlÃ¤ger durch den Bescheid des Beklagten in einem ihm zustehenden subjektiv-Ã¶ffentlichen Recht verletzt wurde. Denn die genehmigte Gemeinschaftspraxis ist fÃ¼r jeden der daran beteiligten VertragsÃ¤rzte mit konkreten Ã¶ffentlich-rechtlichen Berechtigungen (insbesondere der Modifizierung der persÃ¶nlichen Leistungserbringung, der Gemeinsamkeit der Leistungsabrechnung) verbunden. Die Beendigung der Gemeinschaftspraxis entzieht den beteiligten Ãrzten diese Berechtigung wieder. Eine zu Unrecht erfolgte Feststellung in diesem Sinn greift daher in den mit der FÃ¼hrung der Gemeinschaftspraxis verbundenen besonderen vertragsÃ¤rztlichen Status rechtswidrig ein.

Die Feststellung der Beendigung der Gemeinschaftspraxis zum 31. Oktober 1995 ist jedoch in der Sache richtig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die Zulassungsinstanzen sind zum einen fÃ¼r die getroffene Feststellung funktionell und Ã¶rtlich zustÃ¤ndig gewesen, sie sind zum anderen formal in zutreffender Weise vorgegangen und haben zum Dritten auch inhaltlich eine mit dem materiellen Recht Ã¼bereinstimmende Regelung getroffen.

Zwar enthÃ¤lt das Vertragsarztrecht im SGB V, worauf der Beklagte in seinem Bescheid zutreffend hingewiesen hat, keine Vorschriften Ã¼ber die Voraussetzungen, unter denen VertragsÃ¤rzte die vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit gemeinsam ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Es Ã¼berlÃ¤sst diese Regelung vielmehr den Zulassungsverordnungen (Â§ 98 Abs.1, Abs.2 Nr.13). Die Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte (Ãrzte-ZV) beschÃ¤ftigt sich in Â§ 33 Abs.2 mit der Gemeinschaftspraxis und zwar mit den erforderlichen Voraussetzungen und mit dem zu beachtenden Verfahren. Eine Vorschrift Ã¼ber die Beendigung der Gemeinschaftspraxis fehlt dagegen. Wie das BSG in seinem Urteil vom 19. August 1992 (SozR 3-2200 Â§ 368c Nr.1) jedoch festgestellt hat, ist die rechtliche Grundlage fÃ¼r einen Bescheid, mit dem das Ende einer Gemeinschaftspraxis festgestellt wird, aus den Vorschriften herzuleiten, die fÃ¼r die ErÃ¶ffnung einer Gemeinschaftspraxis gelten (actus contrarius). Â§ 33 Abs.2 Ãrzte-ZV ist nach dem

Urteil des BSG zu entnehmen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die FÃ¼hrung einer Gemeinschaftspraxis dann erfÃ¼llt sind, wenn Ã¼berhaupt eine gemeinsame AusÃ¼bung Ã¤rztlicher TÃ¤tigkeit vorliegt, die zusammenarbeitenden Ãrzte VertragsÃ¤rzte sind und die gemeinsame AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit vom Zulassungsausschuss genehmigt worden ist. Nur solange alle drei Voraussetzungen vorliegen, besteht die Gemeinschaftspraxis fort. Mit dem Wegfall auch nur einer der Voraussetzungen wird der bisher praktizierten besonderen AusÃ¼bungsform vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit die Grundlage entzogen und die mit ihr verbundenen Berechtigungen (insbesondere die MÃ¶glichkeit der Patientenbehandlung und Leistungsabrechnung unter einheitlichem Namen sowie die EinschrÃ¤nkung des Gebotes der persÃ¶nlichen Leistungserbringung nach Â§ 32 Ãrzte-ZV) findet ihr Ende. Zu berÃ¼cksichtigen ist dabei, dass zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung nicht die Gemeinschaftspraxis als solche zugelassen wird, sondern jeweils der einzelne Vertragsarzt. Nach Â§ 95 SGB V und den Vorschriften der Zulassungsverordnung ergibt sich, dass nur in das Arztregister eingetragene Ãrzte zugelassen werden kÃ¶nnen. Eine Eintragung von Gemeinschaftspraxen bzw. Gesellschaften des bÃ¼rgerlichen Rechtes ist nicht mÃ¶glich. Die zugelassenen VertragsÃ¤rzte kÃ¶nnen ihre vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit jedoch gemeinsam in einer Gemeinschaftspraxis ausÃ¼ben, wenn die drei oben aufgefÃ¼hrten Anforderungen erfÃ¼llt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, haben die Zulassungsinstanzen das Ende der Gemeinschaftspraxis formell festzustellen. Zwar ist dies Â§ 33 Abs.2 Ãrzte-ZV unmittelbar nicht zu entnehmen. Dort ist eine ZustÃ¤ndigkeit des Zulassungsausschusses lediglich fÃ¼r die Genehmigung der gemeinsamen AusÃ¼bung kassenÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit bzw. fÃ¼r die Versagung der Genehmigung begrÃ¼ndet; wie das BSG in der erwÃ¤hnten Entscheidung ausgefÃ¼hrt hat, besteht aber schon aus GrÃ¼nden der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ein BedÃ¼rfnis danach, dass ebenso wie bei der Vertragsarztzulassung als solcher oder bei der ErmÃ¤chtigung von KrankenhausÃ¤rzten auch der Wegfall einer der Voraussetzungen der Befugnis zur FÃ¼hrung einer Gemeinschaftspraxis und damit die Beendigung des entsprechenden Status des Vertragsarztes durch Verwaltungsakt festgestellt wird. ZustÃ¤ndig fÃ¼r dessen Erlass ist der Zulassungsausschuss.

Entgegen der Rechtsauffassung der KlÃ¤ger ist das von den Zulassungsinstanzen dabei durchgefÃ¼hrte Verfahren auch verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤ger wurden vor dem Erlass des Bescheides des Zulassungsausschusses darÃ¼ber informiert, dass einige Mitglieder der Gemeinschaftspraxis gegenÃ¼ber dem Zulassungsausschuss die ErklÃ¤rung abgegeben hÃ¤tten, dass sie ihre vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit nicht mehr in der bisherigen Form der Gemeinschaftspraxis ausÃ¼ben wollten und dass damit die Gemeinschaftspraxis zwischen den KlÃ¤gern und den anderen Ãrzten zum 31. Oktober 1995 ende. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten zu diesem Zeitpunkt, 5. Oktober 1995, die MÃ¶glichkeit gehabt, zu erklÃ¤ren, dass sie entweder zu dritt oder mit weiteren Mitgliedern der bisherigen Gemeinschaftspraxis zusammen ihre vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit in einer Gemeinschaftspraxis ab dem 1. November 1995 ausÃ¼ben wollten. Entgegen ihrem Vortrag wurden die KlÃ¤ger damit auch bereits im Verwaltungsverfahren angehÃ¶rt und befragt, ob und wie sie ihre vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit in Augsburg

fortsetzen mÃ¶chten.

Dass die KlÃ¤ger nicht darÃ¼ber informiert wurden, dass die sieben aus der Gemeinschaftspraxis ausscheidenden Mitglieder eine neue Gemeinschaftspraxis grÃ¼nden wollten, stellt keinen Verfahrensfehler dar. Die sieben VertragsÃ¤rzte, die gegenÃ¼ber dem Zulassungsausschuss das Ende der bisherigen Gemeinschaftspraxis erklÃ¤rten, waren nach den vertragsarztrechtlichen Vorschriften nicht gehindert, ab dem 1. November 1995 ihre vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit in neuer Zusammensetzung gemeinsam auszuÃ¼ben, wenn die sonstigen von der Rechtsprechung geforderten Anforderungen vorlagen. Die gegenÃ¼ber diesen erteilte Genehmigung zur FÃ¼hrung einer Gemeinschaftspraxis ab 1. November 1995 berÃ¼hrte rechtlich geschÃ¼tzte Interessen der KlÃ¤ger als VertragsÃ¤rzte nicht. Eine Konkurrentenklage ist im Vertragsarztrecht grundsÃ¤tzlich nicht mÃ¶glich, denn die dem Vertragsarztrecht zugrunde liegenden Rechtsvorschriften schÃ¼tzen grundsÃ¤tzlich nicht die Individualinteressen eines anderen Vertragsarztes, nÃ¤mlich sein Einkommen. So sind niedergelassene VertragsÃ¤rzte grundsÃ¤tzlich nicht zur Anfechtung von Bescheiden befugt, mit denen KrankenhausÃ¤rzte zur Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung ermÃ¤chtigt werden (BSG, Urteil vom 29. September 1999, Az.: B 6 KA 30/98 R). Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass diese sieben VertragsÃ¤rzte mÃ¶glicherweise wegen zivilrechtlicher Bestimmungen, die sich aus dem Gesellschaftsrecht und der zivilrechtlich fortbestehenden Gesellschaft des bÃ¼rgerlichen Rechtes ergeben, gegenÃ¼ber ihren Mitgesellschaftern nicht befugt waren, eine neue Gemeinschaftspraxis zu grÃ¼nden. Wenn die ZulassungsausschÃ¼sse â zu Recht, wie noch darzulegen sein wird â davon ausgingen, dass die bisherige AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in Gemeinschaftspraxis zum 31. Oktober 1995 beendet wurde, stand der Genehmigung der AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in einer neuen Gemeinschaftspraxis ab dem 1. November 1995 nicht entgegen, auch nicht die den Zulassungsinstanzen, jedenfalls dem Beklagten zu 1), bekannten Urteile des Landgerichtes Augsburg und des OLG MÃ¼nchen. In diesen Entscheidungen wurde zwar festgestellt, dass die Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechtes, der die KlÃ¤ger angehÃ¶rten, auch nach dem 31. Oktober 1995 noch fortbestand und es den VerfÃ¼gungs-Beklagten, den sieben Ãrzte, die gegenÃ¼ber dem Zulassungsausschuss die Beendigung ihrer vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in der bisherigen Gemeinschaftspraxis mit Schreiben vom 19. September 1995 mitgeteilt hatten, aufgegeben war, jegliche Handlung zu unterlassen, die den KlÃ¤ger zu 1) in der AusÃ¼bung seiner beruflichen Stellung als Vertragsarzt in der Gemeinschaftspraxis Dr.Sch. behindere und den KlÃ¤ger zu 1) von der gemeinsamen Ã¤rztlichen BerufsausÃ¼bung ausschlieÃe. Dieses Urteil hat aber Wirkung nur unter den Parteien des zivilgerichtlichen Verfahrens. Es wÃ¤re Sache des KlÃ¤gers gewesen, die Beklagten des Zivilverfahrens zu zwingen, ihre Mitteilung gegenÃ¼ber den Zulassungsinstanzen vom 19. September 1995 zu widerrufen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Aus vertragsÃ¤rztlicher Sicht ist die Aufrechterhaltung einer Gemeinschaftspraxis abhÃ¤ngig von der Fortdauer der Zustimmung der an der Gemeinschaftspraxis beteiligten VertragsÃ¤rzte. Bereits eine einfache schriftliche ErklÃ¤rung eines beteiligten Vertragsarztes gegenÃ¼ber dem Zulassungsausschuss, dass die Gemeinschaftspraxis beendet sei oder werde,

fÃ¼hrt zum konstitutiv wirkenden Beendigungsbeschluss durch den Zulassungsausschuss. Darauf, ob der die BeendigungserklÃ¤rung abgebende Vertragsarzt gesellschaftsvertraglich hierzu berechtigt war, kommt es nicht an (Urteil des BSG vom 19. August 1992, a.a.O.). Damit hat es jeder Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis faktisch in der Hand, durch einfache ErklÃ¤rung die Gemeinschaftspraxis jederzeit beenden zu kÃ¶nnen. UnabhÃ¤ngig von den gesellschaftsvertraglichen KÃ¼ndigungsfristen wird die der Gemeinschaftspraxis zugrunde liegende Gesellschaft des bÃ¼rgerlichen Rechtes unter dem Gesichtspunkt der UnmÃ¶glichkeit der Zweckerreichung "ipso jure" auch dann aufgelÃ¶st sein, wenn die BeendigungserklÃ¤rung vertragswidrig abgegeben wurde (s. PreiÃ□ler in Ehlers (Heraus- geber)/PreiÃ□ler/Hesral/MÃ¶ller/KÃ¼nzel/Gasser, Praxis der FortfÃ¼hrung von Arztpraxen, 1. Auflage, MÃ¼nchen, Berlin, Verlag Jehle Rehm, 1998, Kap.5 Rdnrn.8 und 9). Zu Recht hat deshalb der Beklagte in seinem angefochtenen Bescheid festgestellt, dass die KlÃ¤ger an dem Verfahren der Genehmigung einer neuen Gemeinschaftspraxis gegenÃ¼ber den sieben Ã□rzten ab 1. November 1995 nicht zu beteiligen waren. Dieser Bescheid, der inzwischen rechtskrÃ¤ftig wurde, konnte von den KlÃ¤gern nicht angefochten werden (BSG, Urteil vom 29. September 1999, Az.: B 6 KA 30/98 R).

Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 27. November 1996, mit dem das Ende der bisherigen Gemeinschaftspraxis zum 31. Oktober 1995 festgestellt wurde, ist schlieÃ□lich auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Er hat der zur Zeit seines Erlasses maÃ□gebenden Rechtslage des Vertragsarztrechtes entsprochen. Mit ihm wurde die Feststellung getroffen, dass die gemeinsame AusÃ¼bung vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit durch den KlÃ¤ger und die sieben Ã□rzte, die die Beendigung ihrer vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in Gemeinschaftspraxis mit den KlÃ¤gern erklÃ¤rt hatten, zum 31. Oktober 1995 geendet hat. Hierbei hatte zur Regelung des anstehenden Sachverhaltes nicht ein Bescheid nach Â§ 48 SGB X zu ergehen, Rechtsgrundlage fÃ¼r die Entscheidung der Zulassungsinstanzen waren, wie unter dem Blickwinkel der ZustÃ¤ndigkeit schon dargestellt, die auch fÃ¼r die Rechtsfigur der Gemeinschaftspraxis anwendbaren allgemeinen Regelungen fÃ¼r Zulassungssachen. Der Zulassungsausschuss und ihm folgend der Berufungsausschuss haben sachlich zutreffend einen feststellenden Bescheid des konkret gewÃ¤hlten Inhalts gefasst. Als mÃ¶glicher Grund fÃ¼r die Beendigung der Gemeinschaftspraxis ist allein der Wegfall der gemeinsamen AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in Betracht gekommen. Zu Recht ist der Zulassungsausschuss davon ausgegangen, dass nach dem Schreiben der sieben Ã□rzte vom 19. September 1995 dieser Grund vorgelegen hat. Das Merkmal der "gemeinsamen" AusÃ¼bung vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit setzt â□□ den Begriff der Gemeinsamkeit entsprechend â□□ notwendig voraus, dass die beteiligten Ã□rzte eine gemeinschaftliche PraxisfÃ¼hrung und Patientenbehandlung noch wollen. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger hat in dem Schreiben vom 19. September 1995 eine Lossagung von der Gemeinschaftspraxis in diesem Sinne vorgelegen. Hierzu genÃ¼gte eine einseitige, dem Zulassungsausschuss als den zustÃ¤ndigen Adressaten zugegangene WillenserklÃ¤rung. FÃ¼r die Rechtsfolge der Beendigung einer gemeinsamen AusÃ¼bung vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeit sind die Vereinbarungen oder Rechtsbeziehungen, welche der gemeinsamen TÃ¤tigkeit der an einer Gemeinschaftspraxis beteiligten Ã□rzte als individuelle Ausgestaltung ihres

Zusammenwirkens zugrunde liegen, ohne Bedeutung. Diese Beziehungen sind rechtssystematisch regelmÃ¤Ãig dem Bereich des Gesellschaftsrechts zuzuordnen. Die fÃ¼r die Aufhebung eines solchen RechtsverhÃ¤ltnisses geltenden Regeln sind ausschlieÃlich privatrechtlicher Natur und lassen sich auf die Gemeinschaftspraxis als spezifische Rechtsfigur des Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertragsarztrechtes nicht Ã¼bertragen. Die SelbstÃ¤ndigkeit und UnabhÃ¤ngigkeit beider Rechtsbereiche hat fÃ¼r den Fall der BegrÃ¼ndung einer Gemeinschaftspraxis und deren vertragsarztrechtlicher Genehmigung das BSG bereits in dem Urteil vom 22. April 1983 (SozR 5520 Â§ 33 Nr.1) durch die Aussage zum Ausdruck gebracht, dass zwar der im Privatrecht geltende Grundsatz der Vertragsfreiheit den ÃrzTen erlaube, das NÃ¤here Ã¼ber eine gemeinsame BerufsausÃ¼bung zu vereinbaren, dass aber die Zulassungsinstanzen bei ihrer Entscheidung Ã¼ber die Genehmigung einer Gemeinschaftspraxis, die sich hierfÃ¼r aus dem allgemeinen Ã¤rztlichen Berufsrecht und dem Vertragsarztrecht ergebenden BeschrÃ¤nkungen zu berÃ¼cksichtigen haben. In gleicher Weise besteht keine Ãbereinstimmung zwischen der Feststellung der Beendigung einer Gemeinschaftspraxis im vertragsarztrechtlichen Sinne einerseits und dem Ende des zugrunde liegenden GesellschaftsverhÃ¤ltnisses privatrechtlicher PrÃ¤gung andererseits. MÃ¶gliche rechtliche Weiterungen aus diesem GesellschaftsverhÃ¤ltnis sind ohne Einfluss auf die Beurteilung der vertragsarztrechtlichen Kooperation. Entsprechend seiner ZustÃ¤ndigkeit zur Entgegennahme der ErklÃ¤rung eines Vertragsarztes, zur gemeinsamen AusÃ¼bung vertragsÃ¤rztlicher TÃ¤tigkeiten mit einem Kollegen bereit zu sein, ist der Zulassungsausschuss auch zur Entgegennahme der inhaltlich entgegengesetzten WillensÃ¤uÃerung, zur gemeinsamen PraxisausÃ¼bung nicht mehr bereit zu sein, befugt gewesen. Ob die sieben ÃrzTe im Hinblick auf die Entscheidungen des Landgerichts Augsburg und des OLG MÃ¼nchen zu einer solchen ErklÃ¤rung nach dem zugrunde liegenden privatrechtlichen GesellschaftsverhÃ¤ltnis nicht berechtigt gewesen sind und ob sie sich dadurch nach den geltenden zivilrechtlichen MaÃstÃ¤ben schadensersatzpflichtig gemacht haben, kann dahingestellt bleiben. FÃ¼r die GÃ¼ltigkeit ihrer ErklÃ¤rung in vertragsarztrechtlicher Beziehung, wie sich aus der bezeichneten rechtssystematischen Trennung beider Rechtsgebiete ergibt, ist dies jedenfalls ohne Einfluss (BSG, Urteil vom 19. August 1992, a.a.O.; Heinemann/ Liebold, Kassenarztrecht, 5. Auflage, Rdrn.E 258a; PreiÃler, a.a.O.).

Die vom KlÃ¤ger zu 1) erhobene Verpflichtungsklage gegen die Beklagte zu 2) ist ebenfalls unbegrÃ¼ndet.

Da der Beklagte zu 1) zu Recht den Widerspruch gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses vom 31. Oktober 1995 zurÃ¼ckgewiesen hat, mit dem die Beendigung der AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit in einer Gemeinschaftspraxis durch den KlÃ¤ger mit den sieben ÃrzTen festgestellt hat, hat der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Beklagten zu 2) auch keinen Anspruch darauf, dass diese das Fortbestehen der Gemeinschaftspraxis Ã¼ber den 31. Oktober 1995 hinaus zu beachten hat.

Die vom ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers zu 1) behauptete Verletzung von Grundrechten nach Art.9 Abs.1 (Vereinigungsfreiheit) und Art.14 Abs.1 (Eigentum)

GG sind nicht erkennbar. Die alte Gemeinschaftspraxis Sch. endete nicht aufgrund eines Eingriffs der Beklagten, sondern aufgrund der BeendigungserklÃ¤rungen von sieben Ãrzten dieser Gemeinschaftspraxis, die die Beklagten zu berÃ¼cksichtigen hatten.

Die vom KlÃ¤ger hilfsweise erhobene Klage auf Festellung der Nichtigkeit des Bescheides des Beklagten zu 1) vom 27. November 1996 ist gemÃ¤Ã Â§ 55 Abs.1 Nr.4 SGG zulÃ¤ssig (s. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Â§ 55 Rdnr.14a und nach Â§ 54 Rdnr.19), jedoch unbegrÃ¼ndet, weil â wie bereits ausgefÃ¼hrt â der Bescheid rechtmÃ¤Ãig ist und dshalb kein besonders schwerwiegender Fehler im Sinne des Â§ 40 SGB X vorliegt. Die Ã¼brigen hilfsweise gestellten FestellungsantrÃ¤ge sind unzulÃ¤ssig. Soweit mit ihnen die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Bescheide des Zulassungsausschusses und des Widerspruchsbescheides des Beklagten begehrt wird, sind sie subsidiÃ¤r gegenÃ¼ber der ebenfalls erhobenen Anfechtungs- und Verpflichtungsklage im Hauptantrag (s. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Â§ 55 Rdnr.19c, 20). Soweit die Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe des KlÃ¤gers begehrt wird, steht dem der rechtskrÃ¤ftige Beschluss des SG MÃ¼nchen vom 11. Juni 1997 entgegen, gegen den der KlÃ¤ger zu 1) keine Beschwerde eingelegt hatte.

Insgesamt erweist sich damit die Berufung des KlÃ¤gers zu 1) im Hauptantrag als unbegrÃ¼ndet. Sie ist deshalb zurÃ¼ckzuweisen. Die HilfsantrÃ¤ge sind teils unbegrÃ¼ndet, teils unzulÃ¤ssig. Die Berufung des KlÃ¤gers zu 2) ist als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Bei der Entscheidung Ã¼ber die Kosten gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Berufungen der KlÃ¤ger zu 1) und 2) ohne Erfolg bleiben.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 25.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024